

Verein zur Förderung der Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin in Mainz (FASUM)

am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, Universitätsmedizin,
Obere Zahlbacher Straße 67, 55131 Mainz

Stand: 10.10.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin in Mainz“. Er wird in abgekürzter Form „FASUM“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre und Versorgung, in den Fächern Arbeitsmedizin, Sozialmedizin/Public Health und Umweltmedizin.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Fächern Arbeitsmedizin, Sozialmedizin/Public Health und Umweltmedizin, z. B. durch
 - die Organisation und Durchführung von Workshops, Seminaren, Exkursionen und weiteren Veranstaltungen
 - die Anschaffung von Lehrmaterialien und Präsentationseinrichtungen
 - die Übernahme von Kosten (u.a. Teilnahmegebühr, Reisekosten) für Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und Assistenzpersonal für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - familienunterstützende Maßnahmen, z. B. für die Kinderbetreuung, während der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie beim Besuch von Kongressen
 - Maßnahmen der Qualitätssicherung
 - b) Unterstützung der Forschung und Lehre in den Fächern Arbeitsmedizin, Sozialmedizin/Public Health und Umweltmedizin, z.B. durch
 - Projektförderung
 - Vergabe von Wissenschaftsstipendien für Promotionen, Habilitationen sowie weiteren wissenschaftlichen Arbeiten
 - Unterstützung von Veröffentlichungen (z.B. Druckkosten, online-Publikationen)

- c) Vergabe von Preisen für innovative Projekte in Forschung und Lehre in den Fächern Arbeitsmedizin, Sozialmedizin/Public Health und Umweltmedizin
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkbildung in den Fächern Arbeitsmedizin, Sozialmedizin/Public Health und Umweltmedizin

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (§ 8)
- b) korporative Mitglieder (§ 9)
- c) Ehrenmitglieder (§10)

§ 8 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung unter Beifügung der Vereinssatzung.
- (4) Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

§ 9 Korporative Mitglieder

- (1) Vereinigungen und Gruppierungen, deren Mitglieder direkt oder indirekt Bezug zu den Fächern Arbeitsmedizin, Sozialmedizin/Public Health und Umweltmedizin haben, können als korporative Mitglieder dem Verein angehören.
- (2) Der Erwerb der korporativen Mitgliedschaft ist nur auf schriftlichem Antrag möglich. Die Aufnahme neuer korporativer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung unter Beifügung der Vereinssatzung.
- (4) Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
- (5) Korporative Mitglieder können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 12 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen; die Beitragspflicht besteht ab dem Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.
- (3) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Es ist ihnen freigestellt, ob sie Beitragszahlungen leisten.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Besondere Vertreter/in.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Email-Adresse gerichtet war. Eine Einladung per Email ist ebenfalls zulässig.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer führt das Protokoll. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Abstimmung im Geheimen erfolgen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16 Besondere/r Vertreter/in

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte, einschließlich der Führung der laufenden Geschäfte, eine/n Besondere/n Vertreter/in nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung. Für den Fall, dass der Vorstand eine/n Besondere/n Vertreter/in bestellt, trägt diese/r den Titel Geschäftsführer/in. Der/die Besondere Vertreter/in kann eine angemessene Vergütung erhalten. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der/die Besondere Vertreter/in hat dem Vorstand und ggfs. der Mitgliederversammlung auf Anforderung, jedenfalls aber einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und eine/n Vertreter/in. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetzgebung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Änderung der Satzung

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 20 Inkrafttreten Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10 Oktober 2013 in Mainz verabschiedet. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Mainz, den 10.10.2013

Benjamin Krumm
Eleonore Rapp
T. Buntel
Renate L. - eul
D. Nitz
H. Tör
J. L.
D. Buntel
Katherina Kays

S. Dülken
U. L.
K. O. O.
H. Erbacher P. M.
B. J. He. J. eul
H. V. o. m. i.
H. J. J.